

1.0 Geltungsbereich

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2.0 Art der baulichen Nutzung

 Sondergebiet Photo-Voltaik, zulässig ist eine großflächige Photo-Voltaik Anlage nach Maßgabe Ziff 3.1 - 3.5 und ein Versorgungsgebäude nach Maßgabe Ziff. 5.2

3.0 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 Maximal zulässige Gesamtfläche der aufgeständerten Paneele (reale Paneelfläche): 8.000 m²
- 3.2 Maximal zulässige Aufstellfläche (Gesamtfläche incl. Fahrgassen): 24.000 m²
- 3.3 Maximal zulässige Gesamthöhe der aufgeständerten Paneele (incl. Schrägstellung/Winter): 3,5 m
- 3.4 Für die Aufstellung der Paneele sind keine oberflächlich sichtbaren Betonfundamente zulässig
- 3.5 Die Flächen unter den Paneelen und im Bereich der Fahrgassen sind als Wiese zu erhalten (Keine Versiegelung)

4.0 Grünordnung

 4.1 Grünstreifen für Randbegrünung, b = 15 m

4.2 Dauerhaft zu sichernde Heckenbepflanzung

-  4.2.1 zu pflanzende Bäume (2. und 3. Ordnung) 10 % (Heister)
Acer Campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Pyrus pyrastra (Wildbirne)

-  4.2.2 zu pflanzende Sträucher, 90 % (Forstware)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus latifolia (breitbl. Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (gemeine Heckenkirsche)
Rosa canensis (Hundsrose)
Salix caprea (Salweide)
Viburnum lantana (wolliger Schneeball)

4.3 geforderte Bepflanzung, die nach Abbau der Photo-Voltaik-Anlage und Rückführung der Flächen in landwirtschaftliche Nutzung wieder entfernt werden kann

 4.3.1 zu pflanzende Bäume (2. und 3. Ordnung) 10 %
Pflanzliste s. 4.2.1

 4.3.2 zu pflanzende Sträucher, 90 %
Pflanzliste s. 4.2.2

5.0 Stellplätze und Nebenanlagen

 5.1 Fläche für PKW-Stellplatz, nicht versiegelt

 5.2 Fläche für Versorgungsgebäude mit Satteldach (DN mind. 20 °) aus Mauerwerk mit Holzverschalung oder Holzständerbauweise, mit Dachdeckung aus Dachsteinen (Ziegel oder Beton, naturrot) max. umbauter Raum 700 m³

 5.3 Trafostation

 5.4 Maschendraht-Zaun, max. Höhe 2.0 m

 5.5 Leitungsführung zur 20 KV Leitung (Erdleitung)

6.0 Maßangaben

 18.7 Maßangaben in m



1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat Schwifting am 13.05.2004 gefasst und am 21.05.2004 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf gem. § 3 BauGB wurde abgesehen, da dies bereits im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarfeld" erfolgt ist.
3. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem vom Gemeinderat Schwifting am 21.05.2004 gebilligten Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 13.05.2004, hat in der Zeit vom 21.05.2004 bis 25.06.2004 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Bau GB).
4. Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Schwifting am 21.05.2004 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 13.05.2004 wurde am 21.05.2004 ortsüblich bekanntgegeben und hat in der Zeit vom 01.06.2004 bis 01.07.2004 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
5. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan und die Begründung, beide in der Fassung vom 13.05.2004 wurde vom Gemeinderat Schwifting am 29.07.2004 gefasst. (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Schwifting, den 06. Aug. 2004.....

 (Siegel) (Richard Schaller, Erster Bürgermeister)

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 06.08.2004; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan und die Begründung, beide in der Fassung vom 13.05.2004, in Kraft. (§10 Abs 3. BauGB)

Schwifting, den 06. Aug. 2004.....

 (Siegel) (Richard Schaller, Erster Bürgermeister)

Gemeinde Schwifting, VG Pürgen

**Bebauungsplan
"Solarfeld Süd"
Schwifting**



Planzeichnung 1:1000

Planverfasser:

Johann Müller-Hahl, Architekt
 Kreuthoferstraße 14a
 86899 Landsberg
 Tel.: 08191-942684



Planzeichnung erstellt:
 Alexander Herrmann, Architekt



Plandatum: 13.05.2004

Die Gemeinde Schwifting erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch - BauGB - , Art. 91 Bayerische Bauordnung - BayBO - und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - diesen

Bebauungsplan als

Satzung

Diese Satzung besteht aus:

- Teil I - Planzeichnung
- Teil II - Festsetzungen durch Planzeichen und Text
- Teil III - Verfahrenshinweise